

# MERKBLATT

FÜR DEN

HANDELSVERKEHR MIT EESTI

HERAUSGEGEBEN VON

**ENDEL E. JÜRMA**

RECHTSWISSENSCHAFTLER

TALLINN 1938

ESTICA

A 6339!

# MERKBLATT

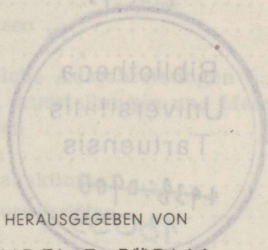
FÜR DEN

## HANDELSVERKEHR MIT EESTI

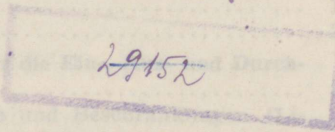
HERAUSGEGEBEN VON

ENDEL E. JÜRMA

RECHTSWISSENSCHAFTLER



4-A



I. Allgemeine	5
II. Ausnahmehandel und Muster	6-7
III. Vorschriften für Handelsverträge und Muster	7-9
IV. A. Vertreter und Inkasso	9-12
Konsignationslager	9-10
Staats- und öffentliche	10
Kaufmannskataloge	10
Zahlungsbedingungen	11
Devianenvorschriften	11-12
Banken und Kredite	12
V. Zollwesen und Zoll	12-20
Zolltarifsystem	12-13
Sonderzölle und	13-14
Zolldeklaration	14-16
Zollberechnung, Zollentrichtung	16-17
Zollstreitverfahren	17-18
Zollbegünstigungen	18-20
Einkaufszölle	20
VI. Sonstige Vorschriften über den Handel	20-24
Einfuhr von Waren	20-21
Ein- und Ausfuhrverbote und	21-22
Zollsystem	22-23
Unlauterer Wettbewerb	23-24
Förderungsbedingungen	24
VII. Verkehrsregeln	24-27
Post	24-26
Verkehrswege	26-27
VIII. Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz	27-31
IX. Gerichtliche Bestimmungen	31-34

MERKBLATT

FÜR DEN

HANDELSVERKEHR MIT ESTEN

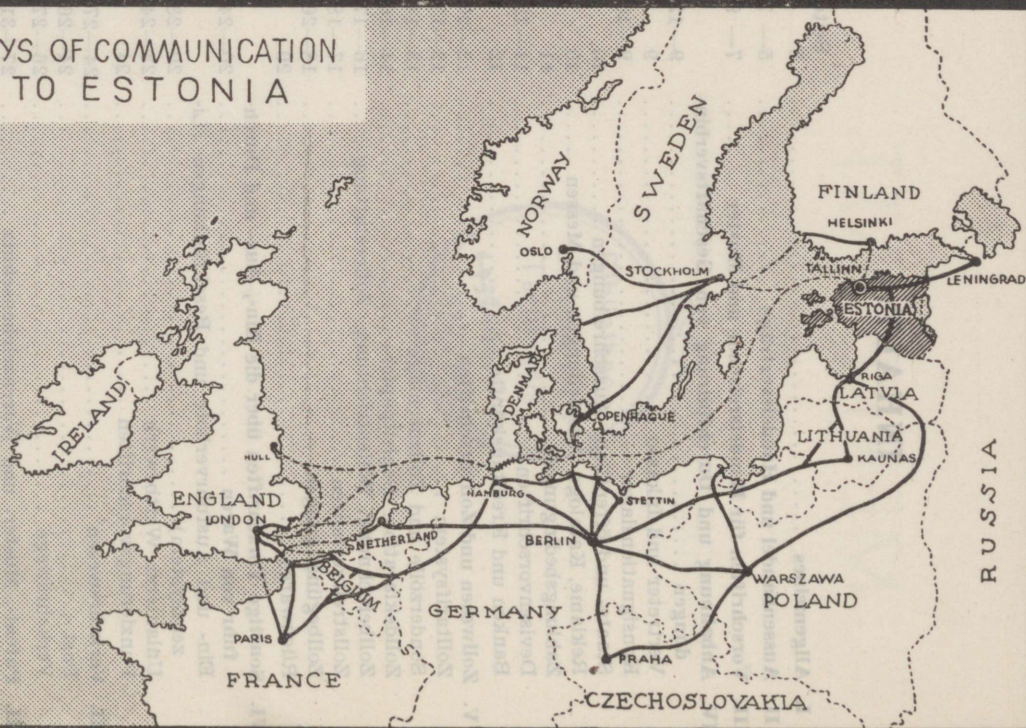
Est-A



# INHALT:

	Seite
<b>I. Allgemeines</b> .....	5
<b>II. Aussenhandel und Handelsverträge</b> .....	5— 7
<b>III. Vorschriften für Handelsreisende und Muster</b> .....	7— 9
<b>IV. Anbahnung und Durchführung von Geschäftsverbindungen</b> .....	9—12
Vertreter und Inkasso .....	9
Konsignationslager .....	9—10
Staats- und öffentliche Ausschreibungen .....	10
Reklame, Kataloge, Ausstellungen und Messen .....	10
Zahlungsbedingungen .....	11
Devisenvorschriften .....	11—12
Banken und Kreditauskünfte .....	12
<b>V. Zollwesen und Zollvorschriften</b> .....	12—20
Zolltarifsystem .....	12—13
Sonderzölle und Zollzuschläge .....	13—14
Zolldeklaration. Begleitpapiere .....	14—16
Zollberechnung. Zollentrichtung. Zollerstattung .....	16—17
Zollstreitverfahren .....	17—18
Zollbegünstigungen .....	18—20
Rückwaren .....	20
<b>VI. Sonstige Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchführung von Waren</b> .....	20—24
Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen (Lizenzsystem) .....	20—23
Unlauterer Wettbewerb .....	23—24
Punzierungsvorschriften .....	24
<b>VII. Verkehrswesen</b> .....	24—27
Post .....	24—26
Verkehrswege .....	26—27
<b>VIII. Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz</b> .....	27—31
<b>IX. Gerichtliche Bestimmungen</b> .....	31—34

# WAYS OF COMMUNICATION TO ESTONIA



## I. Allgemeines.

Die Republik Eesti liegt am Baltischen Meer und ist begrenzt im Norden vom Finnischen Meerbusen, im Osten von der U. d. S. S. R. und im Süden von Lettland. Der Flächen ausmass beträgt 47.549 km<sup>2</sup>. Nach der letzten Volkszählung (v. 1. III. 1934) hat Eesti 1.126.413 Einwohner. Die Hauptstadt Tallinn zählt 137.792 Bewohner, nächstgrösste Städte sind Tartu mit 58.786 und Pärnu mit 20.334 Einwohnern. Landessprache ist Estnisch; von den Fremdsprachen werden meistens Deutsch und Englisch gesprochen.

Die Währungseinheit ist die Est. Krone zu 100 Cent. (1 £ = 18,15 Est. Kronen). Für Masse und Gewichte ist seit dem 1. Jan. 1929 das metrische System in Anwendung.

Auskünfte über Eestis allgemeine Wirtschafts- und Zollverhältnisse erteilen: 1) Die Aussenhandelsabteilung beim Aussenministerium, Tallinn, 2) das Wirtschaftsministerium, Tallinn, 3) die Industrie- und Handelskammer, Tallinn.

## II. Aussenhandel und Handelsverträge.

Seit 1932 durchlebt Eesti eine Periode des wirtschaftlichen Aufstiegs und der Hochkonjunktur. Letzteres hat auch bedeutsam den Aufstieg des Aussenhandels Eestis bewirkt.

Als wichtigste Artikel der estnischen Ausfuhr sind Butter, Bacon und andere Fleischwaren, lebende Tiere, Eier, Felle und Häute, Leder, Käse, Fisch, Flachs, Kartoffel, Kartoffelmehl, Branntwein, Zellulose, Holz, Fournier, Papier, Brennschieferöle, -benzin, -bitumen, Glas, Kunsthorn, Kunsthornwaren, Telephonapparate, Zement, Textilien, Konfekte und Schokolade zu nennen.

Die **A u s f u h r** in den letzten Jahren zeigt einen ständigen Anstieg. Wesentlich hat sich die Ausfuhr von Genuss- und Nahrungsmittel vergrößert, in welcher Gruppe die Ausfuhr der Hauptartikel, wie Butter, Bacon und andere Fleischwaren, Eier, sich vervielfacht hat und ca. 41% der Gesamtausfuhr bildet. Besonders bemerkenswert ist der Aufstieg der Ausfuhr von chemischen Industrieprodukten (Brennschieferöl, Benzin u. a.) von 1,3% auf 7,6% der Gesamtausfuhr. Die Ausfuhr von Holz, Zellulose und Papier ist bei 30% der Gesamtausfuhr geblieben. Die Ausfuhr sonstiger Waren, wie lebende Tiere, Tafelglas u. a., ist bedeutend gestiegen. Dagegen ist ein relativer Rückgang bei der Gruppe der Textilwaren festzustellen, deren Anteil von 37,6% auf 17% der Gesamtausfuhr gesunken ist. Die angegebenen Strukturänderungen des Exports zeugen von der fortschreitenden Anpassung der Wirtschaft Eestis den Forderungen der Weltmärkte. Im allgemeinen kann man in den letzten Jahren einen besonderen Aufstieg in der Ausfuhr von Industriewaren feststellen.

Auch die estnische **E i n f u h r l i s t e** hat sich in den letzten Jahren bedeutsam geändert: die Einfuhr der Rohmaterialien, der Produktions- und Transportmittel ist bedeutend gestiegen, während die Einfuhr der Gebrauchsartikel zurückgegangen ist. In den Vorjahren der wirtschaftlichen Krise (1929) bildete die Einfuhr der Rohmaterialien nur 37,6%, der Produktionsmittel 10,9% und der Transportmittel 4,3% von der Gesamteinfuhr, wobei die Einfuhr der Gebrauchsartikel 42% bildete. In den Jahren des gegenwärtigen wirtschaftlichen Aufstiegs dagegen haben sich die entsprechenden Prozentsätze entwickelt zu: 40,7%, 17% und 9,7% mit einem Rückgang der Gebrauchsartikel auf 25,1%.

Wie die Mehrheit der anderen Länder, so war auch Eesti in der Weltkrisenzeit gezwungen einige Beschränkungen in der Einfuhr einzustellen. Diese sind aber in den letzten Jahren gemildert worden.

Zum 1. Juli 1938 hatte Eesti **H a n d e l s v e r t r ä g e** mit folgenden Staaten abgeschlossen: **Belgien, Bulgarien,**

Deutschland, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, U. d. S. S. R., Vereinigte Staaten von Amerika. Diese Staaten geniessen in Eesti die Vorzüge des meistbegünstigten Staates, mit Ausnahme jedoch der an Finnland, Lettland und Litauen gewährten besonderen Begünstigungen.

Clearingverträge sind in Kraft mit **Deutschland, Italien, Lettland, Schweden und der Türkei**. Mit anderen Staaten wird der Zahlungsverkehr mit freien Devisen abgewickelt.

### **III. Vorschriften für Handelsreisende und Muster.**

Die Handelsreisenden haben sich mit einem gültigen Reisepass auszuweisen. Die Handelsreisenden aus folgenden Staaten brauchen gleich anderen Reisenden aus diesen Staaten **kein Visum** zur Einreise nach Eesti: **Deutschland, Dänemark, Finnland, Holland, Island, Italien, Japan, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Norwegen, Schweiz, Tschechoslowakei und Freistadt Danzig**.

Jeder Handelsreisende ist verpflichtet sich in Tallinn und anderen Städten in zwei Tagen beim entsprechenden Polizeirevier zu melden, womit auch ein Recht auf zwei Monate Aufenthalt zugesprochen ist. Vor Ablauf des zweimonatigen Aufenthalts muss die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Polizei zum weiteren Aufenthalt nachgesucht werden. Bei der Anmeldung ebenso wie bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen werden entsprechende Kanzeleigebühren erhoben. Während der Frist einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung kann die Ausreise ohne Sichtvermerk erfolgen.

Bei der Einreise nach Eesti und Durchreise wird die ausländische Währung der Reisenden von der Zollbehörde registriert, worüber die betreffenden ein Zeugnis erhalten.

Durchreisende beim Aufenthalt bis eine Woche dürfen dieselbe Summe in ausländischer Währung ausführen, die sie bei der Einreise bei sich hatten. Anderenfalls ist es gestattet ohne diesbezügliche Genehmigung der Eesti Pank ausländische Währung bis in dem Werte von 50 EKr. auszuführen.

Handelsreisende, die im Besitz einer Gewerbelegitimation sind, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten in Eesti bei Kaufleuten oder Verkaufsstellen, oder bei Personen, die die Ware erzeugen, Warenkäufe machen; sie sind ferner berechtigt bei Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, in deren Betrieb die von ihnen angebotenen Waren Verwendung finden, Bestellungen sowohl mit, wie auch ohne Muster zu suchen und zu empfangen. Die Handelsreisenden haben eine Gewerbesteuer von EKr. 20.— pro jede Periode von 2 Wochen zu entrichten. Für die ersten zwei Wochen ist die Steuer gleich bei der Einreise der Grenzpolizei oder dem Grenzzollamt zu begleichen. Für die folgenden Steuerperioden ist der entsprechende Betrag zu Beginn jeder Periode bei der Polizei oder dem Steuerinspektor, oder bei der Eesti Pank einzuzahlen. Für die Bezahlung der Steuer haften die Firmen, die mit dem betreffenden Handelsreisenden in Geschäftsverbindungen getreten sind.

**Warenmuster und ihre Zollbehandlung.** Zollfrei sind Muster ohne Handelswert und solche, die von den Zollbehörden entwertet worden sind, auch auf Karten oder eingebunden. Muster mit Handelswert, nicht einfuhrverbotene, können von Handelsreisenden, Kaufleuten und Fabrikanten zollfrei eingeführt werden, doch muss zu diesem Behufe eine Sicherstellung des Einfuhrzolles hinterlegt werden; die hinterlegte Sicherstellung wird bei der Wiederausfuhr der Muster zurückerstattet. Die Nämlichkeit der zollpflichtigen Muster und Proben muss bei der Wiederausfuhr, für die eine Frist von 6 Monaten festgesetzt ist, ausreichend festgestellt werden. Die Verwendung von Musterpässen und Nämlichkeitszeichen der Zollbehörden anderer Staaten ist zulässig. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Exponate, die eingeführt wer-

den für Ausstellungen und Messen. Die Wiederausfuhr in diesem Falle muss in einem Monat ab Schlusstag der Ausstellung oder Messe erfolgen.

Beim Postversand von Mustern oder Warenproben können Muster mit Handelswert in Postsendungen zollfrei eingeführt werden, wenn der Eingangszoll nicht mehr als 0,5 EKr. beträgt. Sonst gelten die allgemeinen Vorschriften für Warenmuster und ihre Zollbehandlung. Zollpflichtige Warenproben werden dem Empfänger gegen Zahlung des Zolls ausgehändigt, wenn es sich nicht um eine grosse Zahl von Sendungen handelt, aus der zu folgern ist, dass ein Handelszweck verfolgt wird (in diesem Falle erfolgt Rücksendung der Sendungen). (Verpackung von Warenproben siehe Abschnitt VII d) „Verpackung“).

#### IV. Anbahnung und Durchführung von Geschäftsverbindungen.

**Vertreter und Inkasso.** Voraussetzung zum erfolgreichen Handelsverkehr ist die Wahl eines tüchtigen Vertreters in Tallinn, der das ganze Land bearbeiten würde. Das Anknüpfen und Durchführen neuer Geschäftsverbindungen setzt eine angespannte unmittelbare Bearbeitung des Marktes voraus. Die Importeure decken ihren Bedarf unmittelbar bei bekannten Fabrikanten und deren in Eesti ansässigen Vertretern; öfters schliessen sie auch im Auslande selbst mit Fabrikanten ab. Bei Übertragung des Inkassos an den Vertreter ist genaue Information einzuholen. Die Delkredere Übernahme von den Vertretern ist nicht üblich. Als Provision erhalten die Vertreter 15% und mehr, doch eine bestimmte Norm ist nicht aufzustellen.

Es besteht in Eesti eine Vereinigung der Vertreter ausländischer Firmen (Eesti Väliskaubanduse alal Tegutsevate Esindajate Ühing, Tallinn, Vana Posti 5—2), an die sich die einen Vertreter suchenden Firmen wenden können.

Die Haltung von Konsignationslagern kann empfohlen werden, wobei doch ein Vertrag über den Eigen-

tumsvorbehalt notwendig ist. Der Eigentumsvorbehalt kann in Form eines schriftlichen Vertrages sichergestellt werden. Bei gewissen Warenarten (z. B. Maschinen) wird oft diese Form durch eine Vereinbarung ersetzt, in der es heisst, dass die Ware dem Abnehmer gegen eine gewisse Gebühr (d. i. Teilzahlung) nur geliehen wird, so dass der Käufer erst nach Begleich der letzten Rate Eigentümer wird.

**Staats- und öffentliche Ausschreibungen.** Ausländische Firmen können sich grundsätzlich an öffentlichen Ausschreibungen (Lieferungen) beteiligen, wobei der örtliche Gerichtsstand festgestellt wird (d. i. im Falle eines Prozesses unterliegt die Klage den estnischen Gerichten). Stets muss eine Garantie in bar oder estnischen Wertpapieren hinterlegt werden. Die Offerten müssen in vorgeschriebener Form eingereicht werden, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt. Die öffentlichen Ausschreibungen werden nur in den estnischen Tageszeitungen bekanntgegeben. Da der Termin verhältnismässig kurz gesetzt ist, können die ausländischen Firmen nur selten an den Ausschreibungen unmittelbar teilnehmen. Es empfiehlt sich daher Ausschreibungen in Eesti durch Vermittlung eines Vertreters bearbeiten zu lassen, der den Amtsweg kennt und mit allen weiteren Verhandlungen mit den Behörden zu betrauen ist.

**Reklame, Kataloge, Ausstellungen und Messen.** Anzeigewerbung kann in der Tages- oder Fachpresse, in illustrierten Zeitschriften oder in Publikationen, die laufend im Geschäftsbetrieb benutzt werden (Adressbücher usw.) durchgeführt werden; auch wird sehr häufig Kino-, Eisenbahn-, Radio- und Lichtreklame betrieben. Als Insertationsorgane kommen neben den Fachorganen grössere Tageszeitungen in Betracht, z. B. „Päevaleht“, Tallinn, „Uus Eesti“, Tallinn, „Postimees“, Tartu u. a.

Kataloge, Reklamedrucksachen, Prospekte usw. sind im einwandfreien Estnisch zu halten.

In Tallinn und Tartu finden landwirtschaftliche und Industrieausstellungen und Messen statt, zu denen auch ausländische Aussteller zugelassen werden.

**Zahlungsbedingungen.** Da in Eesti starke ausländische Konkurrenz herrscht, werden die Zahlungsbedingungen je nach der Kreditwürdigkeit und der Konkurrenzlage des Bestellers von Fall zu Fall gestellt. Gewöhnlich muss ein bis dreimonatlicher Kredit gewährt werden; bestimmte Normen sind nicht anzugeben.

**Devisenvorschriften.** Mit den Gesetzen v. 19. Nov. und 19. Dez. 1931 erfolgte die Regelung des estnischen Devisenverkehrs, nach der die Devisenzuteilung in jedem Fall von der Genehmigung der Eesti Pank abhängig ist. Die Eesti Pank muss dabei lediglich die allgemeine Wirtschaftslage des Landes berücksichtigen. Die näheren Bestimmungen laut den Devisengesetzen sind folgende: als ausländische Währung werden angesehen: ausländisches Metallgeld, Banknoten, Wertpapiere, Schecks, Wechseln usw. Es ist verboten das Betreiben jeglicher Geschäfte mit ausländischer Währung, sowie An- und Verkauf, Tausch, Pfänden, Leihen, Verleihen und Vermittlung solcher Geschäfte. Jegliche Zuteilung der ausländischen Währung wird von der Eesti Pank ausgeführt. Die Eesti Pank kann diese Rechte an andere Kreditanstalten übertragen, doch müssen die sich streng an die Vorschriften der Eesti Pank halten, widrigenfalls letztere wieder diese Rechte entziehen kann.

**Banken und Kreditauskünfte.** Vom geschäftlichen Standpunkte sind am wichtigsten folgende Banken: in Tallinn: Eesti Pank, A/S. Krediidipank, A/S. Tartu Pank, Ü. K. Eesti Rahvapank, Tallinna Linnapank, A/S. Scheel & Co. In Tartu: Eesti Pank, Tartu Linnapank, A/S. Tartu Pank. Die genannten Banken übernehmen Inkassos und erteilen auch die nötigen Kreditauskünfte.

## V. Zollwesen und Zollvorschriften.

**Zolltarifsystem.** Der estnische Zolltarif enthält Maximal-, Minimal- und Vertragszollsätze.

Für Waren, die aus Ländern stammen, mit denen Eesti Handelsverträge abgeschlossen hat, werden die Minimal- und entsprechenden Vertragszollsätze angewandt,

EESTI SPEDITSIIOONIARI

# „ESTONIA-HANSA“

ESTLÄNDISCHE SPEDITION

# „ESTONIA-HANSA“

TALLINN, VÄIKE KARJA 9

**Spedition — Verzollung**

**Inkasso — Versicherung — Transport — Lager.**

Fernsprecher: Geschäftsführer 425-70  
Kontor 474-83  
Zollabteilung 434-10

Telegrammadresse: „Estohansa“.  
Postfach 178.

wenn die Waren aus Vertragsstaaten als Postsendungen eingeführt werden, oder

wenn der Ursprung der Ware aus einem Vertragsstaat durch bestimmte glaubwürdige Fabrikmarken auf der Ware oder auf der Originalverpackung der Firma (nicht aber auf der äusseren Verpackung, die für Versendung bestimmt ist) nachgewiesen wird, oder

wenn Warenrechnungen oder Einzelverzeichnisse mit genauen Angaben über den Ursprung der Ware vorgelegt werden, oder

wenn Ursprungsbelege mit genauen Angaben über den Ursprung der Ware vorgelegt werden.

Die Zollbehörde hat in jedem Falle das Recht, Ursprungszeugnisse (näheres siehe unter „Zollanmeldung, Begleitpapiere“) zu verlangen, wenn sie über den Ursprung der Ware im Zweifel ist.

Hierbei muss bemerkt werden, dass die vertragsmässigen Zollsätze, die Eesti mit Finnland, Lettland und Litauen (die

baltische Klausel) vereinbart hat, nicht auf andere, obwohl die Meistbegünstigung geniessenden Vertragsstaaten, übertragbar sind.

**Art der Zölle.** Der estnische Einfuhrzolltarif gliedert die Einfuhrwaren in 11 Klassen. Die meisten Waren unterliegen spezifischen Zöllen nach Gewicht. Wertzölle (Zölle ad valorem) sind im Tarif nicht vorgesehen. Ausfuhrzölle bestehen für die estnischen Hauptausfuhrartikel; Holz, gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse — insbesondere Sämereien, Felle und industrielle Rohstoffe. Ausfuhrzölle werden nach Gewicht und bei Holz nach Festmetern erhoben. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere: Bacon, Butter, Käse, Eier, Kartoffeln usw. unterliegen einer Ausfuhrqualitäts- und Beschaffenheitskontrolle.

Durchfuhrzölle werden nicht erhoben.

Die Zollsätze lauten auf estnische Kronen. Die Zölle sind in dieser Währung zu entrichten, doch mit Genehmigung des Wirtschaftsministers kann die Zahlung auch in anderer Währung erfolgen.

**Sonderzölle und Zollzuschläge.** Erhöhte Tarife können für Waren aus solchen Staaten eingeführt werden, in denen höhere Zollsätze für die aus Eesti eingeführten Waren angewandt werden, als sie in den Grundtarifen vorgesehen sind. Zollzuschläge in Höhe von 3% vom Grundzoll erfolgen in den Fällen: 1) wenn der Verfügungsberechtigte zum Termin den Anmeldebrief zur Zollbeschau nicht vorgelegt hat, 2) wenn der Verfügungsberechtigte vor Beginn der Zollbeschau die Fakturen oder Spezifikationen nicht vorgelegt hat und 3) wenn die vorgestellten Fakturen oder Spezifikationen als ungenügend erklärt werden. Auch erfolgen Zollzuschläge in der Höhe von 0,5% vom Grundzoll, monatlich für Verzögerung der Entrichtung des Zolles.

Die zur Zeit geltenden allgemeinen Zollbestimmungen sind im Zollgesetz vom 1. Januar 1937 enthalten und die Zolltarife mit dem Gesetz vom 20. Juni 1931 eingeführt. Alle Änderungen des Zollgesetzes und der Zolltarife werden im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) veröffentlicht. Der est-

nische Zolltarif und seine Änderungen erscheinen ebenso im „Internationalen Anzeiger für Zollwesen“, der in Brüssel von dem Internationalen Bureau für Zolltarife (rue de l'Association, 38) herausgegeben wird. Bindende Zollauskünfte erteilt das Zollhauptkomitee (Tollpeakomitee, Tallinn, Kiriku 8, Eesti).

**Zolldeklaration** (Zollanmeldung). Die Verzollung kann sofort beim Entlöschen aus Schiffen, oder beim Entladen von der Eisenbahn oder beim Grenzeingang auf anderen Fahrzeugen beantragt werden. Geschieht dieses nicht, so werden die Waren von der Zollbehörde zur Lagerung in öffentliche Zollspeicher übernommen. Wegen Raummangel oder aus anderen dringlichen Gründen kann die Ware mit Erlaubnis der Zollbehörde in Privatlagern aufbewahrt werden, welche dann unter die Aufsicht der Zollbehörde gehören. Die Lagerfrist in öffentlichen Lagern beträgt ein Jahr, in Privatlagern zwei Jahre. Diese Fristen können bei leichtverderblichen, der Umgebung schädlichen, feuergefährlichen Waren und lebenden Tieren von der örtlichen Zollbehörde verkürzt werden. Teilverzollung von Lagerware ist ermöglicht.

Innerhalb drei Monaten, welche Frist auch aus obengenannten Gründen von der örtlichen Zollbehörde verkürzt werden kann, müssen die Waren mit einem Zollanmeldebrief in vorgeschriebener Form (vorgedruckte Blankette) zur Beschau angemeldet werden. Dieser Anmeldebrief erfordert Angabe von Zeichen, Nummern und Zahl der Packstücke, Benennung der Waren und Bruttogewicht. Den Anmeldebrief präsentiert der Verfügungsberechtigte über die Ware. Gemäss Zollgesetz wird als Verfügungsberechtigter beachtet:

- a) die Person, die die Ware selbst ein- oder ausführt,
- b) der Warenempfänger, auf wessen Namen die Ware gesandt worden ist,
- c) der Inhaber des auf den Vorzeiger ausgestellten Originalfrachtbriefes oder auf Order ausgestellter Originalkonossements, wobei auf dem Konossement die Blankoaufschrift des Absenders sein muss,

d) der Vertreter des Beförderungsunternehmens, das die Ware an den Verzollungsort befördert und der Zollbehörde zur Verfügung gestellt hat, d. i. der Schiffsführer oder Schiffsempfänger, Chef der Bahnstation oder Bevollmächtigte der Eisenbahn, Wareninhaber oder Fuhrmann, Flugzeugführer oder Flugzeugempfänger.

Die Verfügungsberechtigung kann durch beglaubigte Aufschriften an Handelshäuser, Makler, Spediteure usw. übertragen werden.

**Begleitpapiere bei der Zolldeklaration.** A. F r a c h t - v e r k e h r. Dem Anmeldebrief muss beigelegt werden die Faktur oder Spezifikation entsprechend folgender Form: a) sie müssen entweder vom Hersteller oder Verkäufer der Ware ausgestellt sein; b) sie müssen enthalten: 1) das Datum des Ausstellens, 2) Art der Verpackung, Anzahl der Wareneinheiten, ihre Zeichen und Nummern, 3) Art der Ware, 4) Bruttogewicht, ausserdem das Gewicht, Zahl oder Mass demnach die Ware verzollt werden soll, 5) Empfänger, 6) Ursprungsstaat oder Bezugsland, 7) Preis der Ware an der Herstellungs- oder Versandstelle; c) Änderungen und Verbesserungen in den Fakturen und Spezifikationen sind von den Ausstellern derselben zu beglaubigen. Wenn die Fakturen und Spezifikationen nicht im estnischen ausgefüllt sind, kann die örtliche Zollbehörde eine Übersetzung verlangen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht im Besitz einer Originalfaktur oder Spezifikation, so kann er eine von ihm ausgestellte Faktur oder Spezifikation einreichen, für deren Richtigkeit er persönlich haftet.

**Ursprungszeugnisse.** Wenn die Zollbehörde über den Ursprung der Ware im Zweifel ist (s. „Zolltarifsystem“), kann sie Ursprungszeugnisse verlangen. Die Ausstellung dieser erfolgt durch die Zollbehörden des Versendungsorts oder an der Grenze, oder durch die zuständige Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer, oder durch andere von Eesti anerkannten Institutionen. Diplomatische oder Konsularlegalisierung ist erforderlich, wenn nicht zwischen Eesti und den betreffenden Staaten anderweitige Vereinbarungen bestehen.

226 Weitere Begleitpapiere. Bei der Einfuhr von Waren, für die ein staatliches Einfuhrmonopol besteht, müssen Einfuhrbewilligungen (Lizenz) vorgewiesen werden (näheres s. Abschnitt VI unter „Einfuhrbeschränkungen“).

B. Postverkehr. Bei Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt muss auf dem Briefumschlag ein Vermerk über die zollpflichtigen Waren sein. Den Postpaketen muss für die Zollbehörde eine Deklaration des Absenders beigelegt sein. Die Form der Deklaration muss den Vorschriften des internationalen Postverkehrs entsprechen und ausserdem die Angabe einzelner Warengattungen nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung, des Wertes und der Menge enthalten. Es ist darauf zu achten, dass das Ursprungs- oder Herstellungsland der Ware darin stets angegeben wird, sonst erfolgt Verzollung nach den Maximaltarifen. Wenn der Eingangszoll in Postsendungen gesandter Waren nicht 0,5 EKr. übersteigt, sind sie zollfrei.

**Zollberechnung. Gewichtsverzollung.** Bei der Gewichtsverzollung gilt als Grundlage entweder das Brutto- oder das Nettogewicht. Der grösste Teil der Einfuhrtarifsätze ist auf Nettogewichtsverzollung abgestellt. Unter dem Bruttogewicht versteht sich das Gewicht der Ware mit der äusseren und inneren Verpackung, wobei das Papier, in welches die Ware lose eingewickelt ist, nicht als Verpackung angesehen wird. Unter dem Nettogewicht versteht sich das Gewicht der Ware insgesamt der Verpackung, mit welcher die Ware bei Einzelverkauf in die Hand des Verbrauchers übergeht.

Wenn die Verpackung und Umschliessungen selbständigen Wert besitzen, werden letztere gesondert verzollt. Beim Verzollen nach dem Bruttogewicht wird das Gewicht der Verpackung und der Umschliessungen vom Tarifgewicht der Ware nicht abgerechnet.

**Zollentrichtung. Zollerstattung. Zollentrichtung.** Die Zollentrichtung muss im Laufe von drei Monaten ab Einfuhr der Ware erfolgen. Die zu diesem Termin unentrichteten Zölle werden als Schuld angesehen, auf die Zinsen

erhoben werden (0,5% monatlich). Waren, die der Verfügungsberechtigte selbst dem Staat zur Verfügung stellt, und Waren, die wegen Nichtentrichtung des Zolls oder wegen Ablaufs der Lagerfrist dem Staat verfallen, werden — nach Bekanntmachung 7 Tage vorher im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) — öffentlich versteigert. Leichtverderbliche, der Umgebung schädliche, feuergefährliche Waren und lebende Tiere können nach 24-stündigem Aushang der Ankündigung versteigert werden. Der Erlös der Versteigerung, der die Abgaben, Zinsen, Unkosten, Gebühren usw. übersteigt, fällt dem Verfügungsberechtigten zu, wenn er sich binnen 1 Jahre nach der Versteigerung meldet. Nach Ablauf dieser Frist fällt der nicht eingeforderte Beitrag der Staatskasse zu.

**Zollerstattung.** Für die eventuell irrtümlicherweise mehrerhobenen Beträge ist eine Rückzahlung gesetzlich vorgesehen. Die Rückzahlung erfolgt auf jedesmalige Entscheidung des Zollinspektors; sie ist zulässig nur innerhalb von zwei Jahren ab Zahlung des überhobenen Zollbetrages. Rückzahlungen werden nur geleistet, wenn Originalzollquittungen vorgelegt werden.

Bei Waren, die noch unter der Zollaufsicht sind, kann bei der Wiederausfuhr der Grundzoll zurückgezahlt werden, wenn die Lagerfrist noch nicht abgelaufen ist, ebenso mit Genehmigung des Wirtschaftsministers auch bei Waren, die aus der Zollaufsicht entlassen (jedoch nicht länger als 6 Monate) und ungebraucht sind.

**Zollstreitverfahren.** Gegen die Zollberechnung bei der Zollschau kann durch den Verfügungsberechtigten Beschwerde eingelegt werden, schriftlich binnen zwei Wochen an den Zollinspektor. Mit dem Entnehmen der Ware aus der Zollschau, ohne Hinterlassen von Proben, verfällt das Beschwerderecht. Die Beschwerde kann sich gegen die Beschauverhandlung als Ganzes oder gegen einen Teil richten. Bei Einlegung der Beschwerde entnimmt der Beschaubeamte Proben von der Ware (2 Exempl.) und legt sie dem Zollinspektor vor. Ist die Entnahme von Proben nicht möglich, so werden Zeichnungen der Ware oder die Ware selbst

vorgelegt. Proben, Zeichnungen oder Waren, die dem Zollinspektor vorgelegt werden sollen, sind mit dem Siegel des Beschaubeamten an die Probekarte anzusiegeln. Die auf der Probekarte gegebenen Angaben sind von dem Beschaubeamten, sowohl dem Beschwerdeführer zu unterschreiben. Der Beschaubeamte ist für die Richtigkeit der vorgelegten Proben und Zeichnungen verantwortlich. Gegen das Urteil des Zollinspektors kann in einer Frist von 2 Wochen Klage an das Zollhauptkomitee, durch den Zollinspektor, welcher das Urteil gefällt hat, eingelegt werden. Als letzte Instanz entscheidet die Verwaltungsabteilung des Staatsgerichts. Die Klagefrist an das Staatsgericht beträgt 1 Monat. Der Beschwerdeführer oder sein Bevollmächtigter werden zur Abgabe ergänzender mündlicher Erklärungen zu den Verhandlungen im Zollhauptkomitee und Staatsgericht zugelassen.

**Zollbegünstigungen.** Zollbehandlung von Warenmustern. Siehe Abschnitt III unter „Vorschriften für Handlungsreisende und Muster“, „Warenmuster und ihre Zollbehandlung“.

**Zollbehandlung von Werbedrucksachen.** Fremdsprachige Druckschriften, auch illustrierte, sind nach § 178 P. 2 des Einfuhrzolltarifs zollfrei; dagegen solche in estnischer Sprache nach § 178 P. 6 zollpflichtig (1 Kg. n. —0,25 EKr.). Nach § 178 P. 3 des Tarifs sind zollpflichtig (1 Kg. n. —0,50 EKr.) Preislisten, Kataloge und Bekanntmachungen aller Art und in jeder Sprache, soweit Bilder und Zeichnungen nicht den Hauptbestandteil bilden.

**Zollfreie Lagerung.** Unverzollte Waren können gegen Lagergebühren mit einjähriger in öffentlichen Zolllagern und in Privatlagern mit zweijähriger Frist zollfrei gelagert werden. Die Waren können in Privatlagern, wegen Rummangel oder aus anderen dringenden Gründen nur mit Genehmigung des örtlichen Zollinspektors gelagert werden. Vor Ablauf der einjährigen Frist der Lagerung in öffentlichen Lagern kann die Ware laut Mitteilung des Verfügungsberechtigten in Privatlager übergeführt werden, wobei die Lagerungsfrist in beiden nicht 2 Jahre überschrei-

ten darf. Die Lagerungsgebühren sind vor der Überführung zu entrichten. Über nicht abgenommene Waren siehe unter „Zollentrichtung“.

**V e r e d e l u n g s v e r k e h r** ist für eine ganze Reihe von Waren zugelassen. Die betreffenden Verordnungen werden im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) veröffentlicht. Beim Veredelungsverkehr wird für die ausgeführte Menge Fertigerzeugnis ein der bestimmten Menge Rohstoff entsprechender Zoll nach dem Zollsatz, der bei der Einfuhr auf den Rohstoff angewandt wurde, zurückerstattet.

**V o r m e r k v e r f a h r e n.** Ausländische Waren unterliegen in Eesti im Vormerkverfahren, unter der Bedingung der Wiederausfuhr, oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmassnahmen folgenden Begünstigungen:

1. Maschinen, Werkzeuge und Apparate können zum zeitweiligen Gebrauch mit Genehmigung des Wirtschaftsministers eingeführt werden mit ermässigtem Zoll von 25% vom Grundzoll, wobei eine Sicherheit für den übrigen Teil des Eingangszolls zu hinterlegen ist. Die Nämlichkeit der eingeführten Geräte muss bei der Wiederausfuhr, für die eine Frist von 6 Monaten festgesetzt ist, ausreichend festgestellt werden können, wonach die hinterlegte Sicherheit zurückerstattet wird.

2. Maschinen, Apparate usw. können zum Reparieren oder zur ergänzenden Bearbeitung, mit Genehmigung des Wirtschaftsministers, eingeführt werden, mit ermässigtem Zoll von 25% vom Grundzoll, wobei eine Sicherheit für den übrigen Teil zu hinterlegen ist. Im Falle, wenn die Bearbeitung das Feststellen der Nämlichkeit der eingeführten Geräte bei der Wiederausfuhr, für die eine Frist von 6 Monaten festgesetzt ist, nicht ermöglicht, sind die Arbeiten unter Zollaufsicht durchzuführen. Nach dem Feststellen der Nämlichkeit bei der Wiederausfuhr wird die hinterlegte Sicherheit zurückerstattet.

3. Maschinen, Apparate usw. können zum Reparieren oder zur ergänzenden Bearbeitung ohne besondere Genehmigung zollfrei ausgeführt werden. Bei der Wiedereinfuhr,

für die eine Frist von 6 Monaten festgesetzt ist, werden die ausgeführten Geräte bei der Wiedereinfuhr mit ermäßigtem Zoll von 25% vom Grundzoll verzollt.

4. Exponate für Ausstellungen und Messen (näheres siehe Abschnitt III unter „Warenmuster und ihre Zollbehandlung“).

5. Handelsübliche Umschliessungen aller Art, Holz und Papprollen und andere Verpackungsmittel können zollfrei zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich nur zur Ausfuhr gedient haben, wieder zurückgebracht werden. Bei der Einfuhr muss Sicherheit für den Eingangszoll hinterlegt werden. Die Nämlichkeit der Umschliessungen muss bei der Wiederausfuhr, für die eine Frist von 6 Monaten festgesetzt ist, ausreichend festgestellt werden können, wonach die hinterlegte Sicherheit zurückerstattet wird. In allen genannten Fällen des Vormerkverfahrens kann aus dringenden Gründen der Wirtschaftsminister die 6-monatige Frist der Wiederein- und Wiederausfuhr verlängern.

**Rückwaren.** Ausländische Waren können, wenn sie noch unter Zollaufsicht sind und die Lagerfrist nicht abgelaufen ist, nach Entrichtung der Lager-, Zollüberwachungs- und Beförderungsgebühren ohne Zollentrichtung, oder falls der Zoll bereits gezahlt ist, unter Zollerstattung wieder ausgeführt werden. Postpakete, deren Annahme verweigert wird, werden von der Postverwaltung zurückgesandt.

## VI. Sonstige Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren.

**Unbedingte Ein- und Ausfuhrverbote.** Im estnischen Zolltarif ist eine Reihe unbedingter Wareneinfuhr- und Ausfuhrverbote vorgesehen, die mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und im sonstigen Staatsinteresse in Kraft gesetzt sind. Die **Einfuhrverbote** betreffen: Billette von ausländischen Prämienanleihen und Lotterien; Zettel oder Coupons des sogenannten Schneeball-

oder Lavinensystems zur Gewinnung von Waren oder Geld; aller Art Waffen und deren Zubehör, desgl. Sprengstoffe (falls sie ohne einen Ausweis der zuständigen Behörde eingeführt sind, Einfuhrzolltarif § 159), in Stöcken oder auf andere Weise verborgene Schiess- und Stosswaffen, zusammengesetzte Arzneien, chemische und pharmazeutische dosierte Präparate, Bakterienpräparate und Sera, welche in dem vom Wirtschaftsminister veröffentlichten Verzeichnis nicht vorgesehen sind (§ 113 des Einfuhrzolltarifs); Fischbetäubungsbeeren, künstlicher Safran, Gewebe, Kleider, Papiertapeten, Spielzeug und andere Erzeugnisse, die mit giftigen Stoffen gefärbt oder getränkt sind; aller Art Düngerkompost und -poudrette; Anilinfarben, rote (Fuchsin und dergl.) nicht in Kristallen; Etiketten, Korken, Verpackungen usw., mit Namen ausländischer Firmen; sogenannte „bengalische“ und aller Art Streichhölzer mit weissem oder gelbem Phosphor und Schwefelzündhölzer, aller Art Spielkarten; Tauben aller Art (wenn zu ihrer Einfuhr die Genehmigung des Kriegsministers nicht erlangt ist); aller Art pornographische Werke, wie: Bilder, Statuen usw. Die Einfuhr von Arzneien, Präparate, Bakterienpräparate und Sera kann der Sozialminister gestatten. Die Einfuhr der anderen verbotenen Waren kann der Wirtschaftsminister unter von ihm bestimmten Ausnahmerebedingungen gestatten.

**Ausfuhrverboten** sind: die vom Bildungsministerium registrierten vorgeschichtlichen, kultur- und kunstgeschichtlichen Gegenstände, Archivalien und Dokumente von besonderer Wichtigkeit usw., wenn zu deren Ausfuhr die Genehmigung des genannten Ministeriums fehlt; Opium, Morphium, Kokain, Heroin und deren Salze und andere betäubende Präparate, die in der zweiten internationalen Opiumkonvention angegeben sind (die Ausfuhr von betäubenden Präparaten ist gestattet: a) wenn die Waren sich noch in der Zuständigkeit der Zollbehörde befinden, und direkt in das Land zurückgeführt werden, woher sie eingeführt sind, oder auf dem Transitwege in ein Land weitergeführt werden, wohin sie nach den ursprünglichen Be-

gleitdokumenten bestimmt sind und b) wenn eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vorgestellt wird, aus der hervorgeht, dass die Einfuhr der Waren gestattet ist), aller Art Schiesswaffen und Schiessbedarf, zusammengelegt oder als Teile, wie: Artillerie-Geschütze, Maschinengewehre usw., wenn sie für Zonen und Gebiete bestimmt sind, die im § 6 der zu St. Germain-en-Laye, am 10. Sept. 1919 unterzeichneten internationalen Konvention vorgesehen sind.

**Bedingte Ein- und Ausfuhrverbote.** Nach dem Gesetz vom 7. November 1931 hat die Regierung das Recht, in Bezug auf einzelne Waren oder in Bezug auf Waren gewissen Ursprungs, ein staatliches Einfuhrmonopol in Kraft zu setzen oder die Einfuhr von einzelnen Waren zu beschränken oder zu verbieten. Desgleichen hat die Regierung das Recht die Ausfuhr einzelner Waren im allgemeinen oder nach gewissen Bestimmungsgebieten zu verbieten. Der Staat ist berechtigt, das Einfuhrmonopol, sei es durch seine eigenen Institutionen auszuüben, oder die Geniessung dieses Rechtes auf Grund von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen den Selbstverwaltungen, Privatpersonen oder Privatinstitutionen zu ermöglichen. Da die Regierung in der Praxis dieses Alleinrecht auf Importeure überträgt, soweit diese ein Handelspatent erster Kategorie besitzen, so werden die staatlichen Einfuhrmonopole als ein Lizenzsystem ausgeübt. Nach der erlassenen Einfuhrordnung können die in der Einfuhrordnung bezeichneten Waren nur bei Vorlage einer Einfuhrerlaubnis der Handels- und Industrieabteilung des Wirtschaftsministeriums, die nur demjenigen, der die Ware einführen will (d. h. Empfänger, nicht dem Absender), auf Gesuch erteilt wird, eingeführt werden. Im Gesuch muss vermerkt sein: die Benennung der Ware, deren Menge, Gesamtpreis, Ursprungs- und Ankaufsland und der Zeitpunkt der Einfuhr. Einfuhrerlaubnisse sind erforderlich für Waren, die als solche im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) bezeichnet worden sind. Erkundigungen darüber sind einzuholen beim Wirtschaftsministerium in

Tallinn. In der Liste der Waren, für die eine Einfuhr-erlaubnis erforderlich ist, können Änderungen fortgesetzt werden. Der Zollinspektor ist berechtigt, gemäss entsprechenden vom Wirtschaftsminister in Kraft gesetzten Verordnungen, Sendungen an Privatpersonen ohne eine Einfuhrgenehmigung einzulassen, wenn die Gesamtsumme des Zolls weniger als 20.— EKr. beträgt, und Sendungen von Geschäftsunternehmern, wenn die Zollsumme weniger als 10.— EKr. beträgt.

Beim Versteigern (siehe unter Abschn. V unter „Zoll-entrichtung“) der vom Zollamt angehaltenen Waren, wird zur Aufhebung der Versteigerung ausser den anderen Bedingungen (Entrichtung des Zolls und aller anderen Abgaben und Gebühren) die Vorweisung der Einfuhrgenehmigung verlangt. An der Versteigerung dürfen sich Personen und Institutionen nicht beteiligen, denen die notwendige Einfuhrgenehmigung fehlt. Der Wirtschaftsminister kann zwecks Annullierung des Rechtes der Einfuhr von lizenzpflichtigen Waren, der Staatsregierung die Namen solcher Personen und Institutionen vorlegen, die aus von ihnen abhängigen Gründen die ihnen auferlegten Bedingungen nicht erfüllt haben. Wer schuldig befunden wird, wissentlich falsche Angaben eingereicht zu haben, um eine Einfuhrerlaubnis einer lizenzpflichtigen Ware zu erlangen, wird bestraft mit einer Geldstrafe bis 3000 EKr. oder mit Arrest bis 6 Monaten.

**Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.** Im Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juli 1931, das am 1. September 1931 in Kraft getreten ist, sind Bestimmungen gegen falsche Herkunftsbezeichnung von Waren getroffen. Danach dürfen weder auf der Ware selbst oder auf den Umschliessungen, noch in Inseraten, Rechnungen, Begleitschreiben u. a. Zeichen, Angaben oder Benennungen gebracht werden, die zu Missdeutungen hinsichtlich des Erzeugungsorts oder Erzeugungslandes führen können. Falsche Herkunftsangabe ist es nach diesem Gesetz auch, wenn eine unzutreffende Herkunftsbezeichnung durch Zusätze wie

„Typus“, „Form“, „Sorte“, „Qualität“ ergänzt wird, ohne dass dadurch Missdeutungen ausgeschlossen werden. Namen oder Anschriften, die Zweifel oder Irrtümer über die Herkunft der Ware möglich machen, müssen durch Angabe des Erzeugungsorts oder Erzeugungslandes ergänzt werden. Ausländische Herkunftsbezeichnungen werden — bei Gegenseitigkeit — in gleicher Weise wie Estnische geschützt. Falsche Herkunftsbezeichnung liegt nicht vor bei Waren, deren Bezeichnung zum Allgemeinbegriff geworden ist, es sei denn, dass die Zusätze „echt“, „natürlich“ u. ä. gebraucht werden. Der Wirtschaftsminister kann bestimmte Bezeichnungen unter Schutz stellen, über die die Industrie- und Handelskammer ein Verzeichnis führt, welches im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) veröffentlicht wird. Wissentlicher Gebrauch falscher Herkunftsbezeichnungen ist strafbar, ausserdem wird Schadenersatz gewährt.

**Punzierungsvorschriften.** Nach dem estnischen Punzierungsgesetz müssen zum Verkauf bestimmte Gold- und Silbergegenstände mit Punzstempel der estnischen Punzierungskammer versehen sein, die folgende Stempel gibt: für Goldsachen: 980, 960, 855, 750, 585, 375; für Silbersachen: 935, 900, 875, 800. Aus dem Ausland zu Verkaufszwecken eingeführte Gold- und Silbergegenstände werden von der Zollverwaltung vor Aushändigung an den Eigentümer der Punzierungskammer in Tallinn zur Punzierung übersandt. Die Punzierung ist gebührenpflichtig. Alle gold- und silberähnliche Gegenstände aus unedlen Metallen müssen als solche bezeichnet sein.

## VII. Verkehrswesen.

**Postverkehr:** a) **Briefsendungen:** Die Briefpost nach Eesti wird mit Bahnposten in den Schnellzügen täglich über Riga und an der Ostgrenze über Leningrad auf die estnischen Empfangsorte geleitet; die Beförderungszeit aus Mitteleuropa beträgt je nach dem Aufgabsort einer

Sendung zwischen 25—36 Stunden. Eilzustellung ist bei allen Briefsendungen zugelassen. Luftpostbeförderung der Sendungen kann über die Fluglinien Tallinn-Helsinki-Stockholm, Helsinki-Tallinn-Riga-Warszawa und Berlin-Tallinn-Helsinki stattfinden. Zollpflichtige Gegenstände können in gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, sowie in Wertbriefen versandt werden mit Beifügung zweier Zollinhaltserklärungen (siehe Abschnitt V unter „Postverkehr“). Warenproben müssen bei Briefpostsendungen vorschriftsmässig verpackt sein in Säckchen, Schachteln oder in Umschliessungen, die leicht zu öffnen sind. Zum Versand von Warenproben kann man sich auch mit Kleinpaketen Gewicht, bis 1 kg. bedienen, die auch zu Briefsendungen gehören. Die Verpackung ist dieselbe der genannten Warenproben. Nachnahme ist auf eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen zugelassen. Die Aushändigung erfolgt nur gegen Vorlage einer Valutagenehmigung der Eesti Pank. Banknoten, Papiergeld usw., kostbare Gegenstände können in Einschreibebriefen als Wertsendungen versandt werden; es empfiehlt sich aber den bestehenden Wertbrief- und Wertkästchendienst zu benutzen. Bei Wertsendungen hat die estnische Postverwaltung mit den entsprechenden ausländischen Institutionen über die erlaubte Wertangabe der Wertsendungen Übereinkommen getroffen (die Höchstsumme beträgt 10.000 Goldfranken).

b) Postpakete nach Eesti werden entweder auf dem Seeweg über Hull, Stettin, Hamburg, Stockholm und Helsinki unmittelbar oder auf dem Landweg über Lettland und U. d. S. S. R. befördert. Die Dauer der Beförderung auf beiden Wegen aus Mitteleuropa beträgt je nach dem Absendeort ungefähr 48 Stunden; für Verzollung und Weiterleitung an den Bestimmungsort sind 2—3 Tage hinzuzurechnen.

Die Postpakete werden bis zum Gewicht von 20 kg. angenommen. Eilbotenzustellung der Pakete ist zugelassen, jedoch werden bei Paketen über 5 kg. Gewicht die Empfänger nur von der Ankunft des Pakets benachrichtigt.

Ferner sind Luftpostpakete und Blitzpakete zulässig. Die Höchstsumme der Wertangabe bei Wertpostpaketen beträgt 5000 Goldfranken. Das Aushändigen erfolgt nur gegen Vorlage einer Valutagenehmigung der Eesti Pank.

c) **Begleitpapiere.** Über Zollinhalteerklärungen siehe: Abschnitt V unter „Zollanmeldung, B „Postverkehr“.

d) **Verpackung.** Die Verpackung der Pakete muss besonders fest sein, für den Seeweg Seeverpackung. Die Pakete müssen umschnürt und durch Siegel in Siegellack, Blei, Stahlblech usw. verschlossen sein.

**Verkehrswege. Seefrachtverkehr.** Tallinn, der Haupthafen Eestis besitzt regelmässige Verbindungen mit den Häfen der Ost- und der Nordsee. Der zweitwichtigste Hafen Eestis ist Pärnu im Südwesten des Landes. Die Schifffahrt nach Pärnu ist während der Wintermonate geschlossen, nach Tallinn hingegen wird sie durch Eisbrecher das ganze Jahr hindurch offen gehalten. Für die Unterhaltung des Eisbrecherdienstes werden Abgaben erhoben, die von den Reedereien in Gestalt der sogen. Winterzuschläge an die Verlader weiterberechnet werden. Diese Abgaben werden vom 1. Dezember bis 1. Mai in der Höhe von 0,01—0,04 EKr. per 100 kg. nach Art der Ware erhoben.

**Luftverkehr.** Eesti kommt infolge seiner geographischen Lage eine wichtige Rolle im internationalen Flugverkehr in Europa zu. Tallinn steht in ständigem Luftverkehr mit Helsinki, Leningrad und Riga. Von Helsinki führt die Fluglinie weiter nach Stockholm, von Riga über Kaunas-Königsberg nach Berlin, sowie über Warszawa nach Bucuresti und Lydda. Die Linie Tallinn-Helsinki (Stockholm) ist vertreten durch „Eesti-Avio“, Tallinn, Vana Viru 11, Helsinki-Tallinn-Riga-Warszawa Linie wird bedient von der polnischen Gesellschaft „Lot“, Vertretung für Eesti: Tallinn, Tartu m. 111; Berlin-Tallinn-Helsinki bedient die „Deutsche Luft-Hansa“, vertreten durch „Eesti-Avio“, Tallinn, Vana Viru 11.

**Landverkehr.** Eesti besitzt ein Eisenbahnnetz von einer Gesamtlänge von 2091 klm., davon entfallen 1212

km. auf Breitspur- und 879 km. auf Schmalspurbahnen. 153 km. dieses Netzes befinden sich in Privatbetrieb, während die übrigen Strecken Staatsbahnen sind. Die estnischen Eisenbahnen sind mit den anderen Ländern über Riga und Leningrad verbunden. Das Landstrassennetz Estis, dessen Bedeutung mit dem enormen Anwachsen des Kraftwagenverkehrs ständig wächst, hat eine Länge von 21.499 km. Es ist mit dem Landstrassennetz Lettlands und der U. d. S. S. R. verbunden.

### **VIII. Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz.**

Eesti ist am 12. Vebruar 1924 der Internationalen Verbandsübereinkunft von Paris vom 20. März 1883, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, beigetreten. Im neuen Patentgesetz vom 24. Sept. 1937, veröffentlicht im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) am 5. Oktober 1937 („Riigi Teataja“ Nr. 79 — 1937), welches am 5. Januar 1938 in Kraft getreten ist, sind folgende Vorschriften des Patentschutzes vorgesehen. Für Neuerfindungen werden in Eesti Patente sowohl Estis wie auch ausländischen physischen und juridischen Personen erteilt. Patentberechtigt sind die Erfinder selbst, wie auch deren Rechtsnachfolger. Zulässig sind auch Zusatzpatente, die mit dem Hauptpatente erlöschen und Kollektiv-Patente, wenn die Erfindung gemeinsam von mehreren Personen gemacht ist. Im Interesse der Staatswehr oder auch anderer staatlichen Bedürfnisse kann Zwangsenteignung gegen Entschädigung stattfinden. Den Anmeldungen in estnischer Sprache, die an das beim Wirtschaftsministerium bestehende Patentamt in Tallinn (Patendiamet, Tallinn, Kohtu 8) zu richten sind, sind beizufügen: eine Beschreibung und zum Verständnis der Beschreibung erforderliche Zeichnungen, nötigenfalls auch Modelle, Probestücke usw., ferner Quittung über bezahlte Eintragungsgebühr (EKr. 15.—). Die Beschreibung der Erfindung kann vor-

läufig auch in englisch, deutsch, französisch oder russisch beigefügt sein, doch im Laufe eines Monats ab Tage des Einreichens der Anmeldung muss eine Übersetzung vorgelegt werden. Ausländer müssen einen in Eesti wohnhaften bevollmächtigten Vertreter haben.

Wenn der Anmelder des Patents ein Recht auf die Priorität desselben, auf Grund einer, für die gleiche Erfindung in einem anderen Staate (mit welchem Eesti einen entsprechenden Vertrag hat), früher hinterlegten Anmeldung besitzt und er von diesem Recht Gebrauch machen will, muss er das Patentamt davon in Kenntnis setzen. Letzteres kann bei der Anmeldung oder im Laufe von 2 Monaten schriftlich geschehen, mit Angabe des Datums, Staates und Ortes, wo dieser Patentantrag gemacht worden ist. Nach Verlauf dieser Frist verfällt das Recht auf die Priorität. Das Patentamt kann das Vorweisen der beweislichen Papiere (Anmeldung, Beschreibung, Zeichnungen usw. nebst Übersetzung) über das Recht der Priorität verlangen, welche von den zuständigen ausländischen Institutionen beglaubigt sein müssen. Auch in diesem Falle besteht eine zweimonatliche Frist, nach Ablauf welcher, aber nicht vor drei Monaten, das Recht auf die Priorität verfällt. Im Laufe von zwei Monaten ab Anmeldung hat der Anmelder das Recht die Beschreibung und Zeichnungen zu korrigieren, wobei die Erfindung jedoch inhaltlich nicht geändert oder erweitert werden darf. Wird das Gesuch durch einen Vertreter vorgelegt, so ist eine vom Notar beglaubigte Vollmacht miteinzureichen. Die im Auslande ausgestellten Vollmächte sind vom dortigen Notar zu beglaubigen und von der dortigen estnischen Gesandtschaft oder dem Konsulat zu legalisieren. Dem Anmelder wird nach Empfang der Patentanmeldung zunächst eine Schutzbescheinigung eingehändigt, worüber eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgt. Laut dieser Schutzbescheinigung kann der Patentanmelder oder seine Rechtsnachfolger die Erfindung verwirklichen, nutzen, das Recht auf das Patent cedieren und dritte Personen, die seine Rechte verletzen, warnen, dass sie nach

dem Bestätigen des Patents zur Verantwortung gezogen werden. Auf Abschlüsse des Patentgesuchs ist Klage in 2 Monaten an das Patenthauptkomitee. In letzter Instanz entscheidet die Verwaltungsabteilung des Staatsgerichts. Einspruchsfrist dritter Personen 2 Monate ab Veröffentlichung im Staatsanzeiger, weiterer Klagegang wie oben genannt. Die Unterlagen des Patents werden nicht auf Neuheit, Eigentum, praktischen Wert hin, sondern allgemein (Anwendung, vorgelegte Dokumente, Zeichnungen, Beschreibungen) geprüft. Das Patent wird dem ersten Anmelder erteilt, worüber wieder eine Veröffentlichung erfolgt. Die Erfindung muss binnen 3 Jahre nach der Patenterteilung ausgeführt werden, widrigenfalls hat jeder Interessierte Recht auf eine Lizenz der geschützten Erfindung. Letztere erteilt das Patenthauptkomitee nach Prüfung der Gründe der Nichtausführung von seiten des Patentinhabers. Das Patent kann verkauft werden. Die Schutzdauer beträgt 15 Jahre, vom Tage der Anmeldung an gerechnet. Die Jahresgebühren betragen für das 1. Jahr 5 EKr., steigen für das 2. bis zum 6. Jahr um je 5 EKr., und vom 7. bis zum 15. Jahr um je 10 EKr. Die erste Jahresgebühr muss binnen 3 Monaten nach Patenterteilung, die übrigen alljährlich im voraus bezahlt werden. Für bis zu 6 Monaten verspätete Zahlungen werden Zuschläge in Höhe von 20% erhoben. Ein weiterer Verzug wird nicht gewährt. Für Zusatzpatente ist eine einmalige Gebühr von 10 EKr. zu entrichten. Weitere Einzelheiten enthält das Patentgesetz.

**Musterschutz:** Jeder Urheber oder sein Rechtsnachfolger, auch Ausländer, der sich das ausschliessliche Recht zur Ausnutzung eines Musters oder Modells für fabrik- oder handwerksmässig hergestellte Erzeugnisse sichern will, muss das Muster oder Modell hinterlegen, bevor es durch den Verkauf von Gegenständen bekannt geworden ist, die er selbst nach diesem Muster oder Modell oder in jeder anderen Art hergestellt hat. Zur Erwerbung des Rechts auf ein Muster oder Modell ist eine Anmeldung, der in 2 Exemplaren das Originalmuster oder -modell oder eine

Nachbildung davon beizufügen ist, an das Patentamt (d. obengenannte) zu richten. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Ferner muss eine beglaubigte Vollmacht (siehe oben unter „Patentschutz“) für den Vertreter beigelegt sein. Ausländer müssen einen in Eesti wohnhaften Vertreter haben. Die Anmeldung kann auch durch den bevollmächtigten Vertreter vorgelegt werden. Die Besichtigung von Interessenten der hinterlegten Muster und Modelle wird erst nach einem Jahr ab Anmeldung gestattet. Alle nach einem angemeldeten Muster oder Modell angefertigten Gegenstände müssen mit einer vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein. Eine Änderung des Subjekts des Rechts auf ein eingetragenes Muster oder Modell ist dem Patentamt schriftlich mitzuteilen. Die Schutzdauer beträgt von 1—10 Jahre. Die Gebühr, die bei der Anmeldung für die ganze Schutzdauer zahlbar ist, beträgt 1 EKr. pro Jahr.

**Warenzeichenschutz.** Warenzeichenschutz wird in Eesti auch Ausländern erteilt, welche aber einen in Eesti wohnhaften Vertreter haben müssen, oder im Besitz einer beglaubigten Vollmacht (siehe unter „Patentschutz“) ist. Der Antrag kann auch durch den bevollmächtigten Vertreter vorgelegt werden. Die betreffende Person, die das ausschliessliche Recht zur Benutzung eines bestimmten Warenzeichens (Marke, Stempel, Plomben, Umschläge, Zusammenstellung von Buchstaben und Zahlen, Wörtern usw.) erlangen will, muss den Antrag an das obenerwähnte Patentamt richten. Es sind dabei beizufügen 10 Exemplare der Darstellung des Warenzeichens, bei komplizierten Warenzeichen eine Beschreibung derselben, Verzeichnis der Waren, für die das Zeichen Verwendung finden wird, Quittung über gezahlte Eintragungsgebühr (EKr. 3.—) und die obenerwähnte beglaubigte Vollmacht des Vertreters in Eesti. Entspricht das Warenzeichen den gesetzlichen Vorschriften, so wird eine Schutzbescheinigung ausgestellt, und Veröffentlichung im Staatsanzeiger veranlasst. Die Schutzurkunde wird dem ersten Antrager erteilt, abgesehen davon, dass vor der Erteilung der

Schutzbescheinigung im Patentamt noch andere Anträge auf dasselbe Warenzeichen eingelaufen sind. Die Warenzeichen werden in ein Register eingetragen, das von den Interessenten eingesehen werden darf. Die Erteilung der Schutzurkunde wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Binnen 3 Jahre ab dieser Veröffentlichung kann diese nur durch gerichtliche Klage angefochten werden. Bei der Anmeldung schon bestehender ausländischer Warenzeichen ist die Heimaturkunde beizufügen, da diese nur so eingetragen werden, wie sie im Ausland geschützt sind. Nach Wahl des Anträgers beträgt die Schutzdauer 1—10 Jahre, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Urkunde. Nach Ablauf dieser Frist ist Erneuerung möglich. Die Gebühr für jede Schutzurkunde (auch bei Erneuerung) beträgt für das erste Jahr EKr. 3.— und für jedes folgende Jahr der Schutzdauer EKr. 1.—. Diese Gebühren sind für die gesamte Schutzdauer im voraus zu zahlen.

## IX. Gerichtliche Bestimmungen.

**Prozesswesen.** Nach dem estnischen Zivilprozess um eine Forderung gegen einen Kontrahenten bei Gericht anhängig zu machen, kommen a) Bezirksgerichte für Forderungen bis zu 1000 EKr. und b) die Bezirksgerichtsplene für Forderungen über 1000 EKr. in Betracht. Beide Gerichte haben zwei Instanzen, über die als dritte das Staatsgericht-Kassationsinstanz steht. Die Klagen müssen in estnischer Sprache eingereicht werden.

**Verjährungsfristen.** Allgemeine Forderungen verjähren in Eesti im Laufe von 10 Jahren, doch in speziellen Fällen sind kürzere Verjährungsfristen vorgesehen (siehe auch unter „Wechselrecht“).

**Gerichtsstand.** Die Vereinbarung des Gerichtsstandes in den Geschäftsabkommen ist nur dann gültig, wenn diese sowohl von beiden Kontrahenten unterschrieben ist. Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes hat im übrigen einen beschränkten Wert, da die

Urteile ausländischer Gerichte nicht zwangsmässig ausgeführt werden, mit Ausnahme der in Lettland und Litauen gefällten Urteile, deren Ausführen vertraglich geregelt ist. Sonst muss erneute Klage erhoben werden, bei welcher das ausländische Gerichtsurteil als Beweismittel dienen kann.

**Prozessvollmachten.** Prozessvollmachten an estnische Rechtsanwälte müssen bei einem Notar unterzeichnet werden. Der Notar muss bestätigen, 1) dass die Unterzeichner eigenhändig in seiner Gegenwart die Vollmacht unterschrieben haben, 2) dass die Unterzeichner nach den ihm, dem Notar, vorgelegten Dokumenten berechtigt sind, für die Firma die Vollmacht auszustellen. Zur Verwendung der Vollmacht bedarf es dann noch der Beglaubigung des Estnischen Konsulats, in welcher letzteres bestätigt, dass die Vollmacht laut Gesetzen des betreffenden Landes ausgestellt worden ist.

**Schiedsgerichtswesen.** Da das Schiedsgerichtsverfahren billiger und bedeutend schneller ist als das Verfahren im ordentlichen Gericht und da in Eesti keine besonderen Handelsgerichte bestehen, ist die Vereinbarung eines Schiedsgerichts grundsätzlich zu empfehlen. Eesti ist dem Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr von 24. Sept. 1923 und dem Internationalen Abkommen von Genf vom 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche mit dem ausdrücklichen Vorbehalt beigetreten, dass die darin vorgesehenen Verpflichtungen sich nun auf solche Verträge beschränken, die gemäss den estnischen Gesetzen als **Verträge des Handelsverkehrs** angesehen werden. Nach den estnischen Bestimmungen ist der Vertrag mit der Vertragsklausel, wonach Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Schlichtung übermittelt werden sollen, sowie auch die Sondervereinbarung über das Schiedsgericht schriftlich abzufassen. Es sind darin auch die Namen und Vornamen der Schiedsrichter anzugeben. Ständige Schiedsgerichte gibt es in Eesti nicht.

**Wechselgesetz.** Für protestierte Wechsel und notarielle Urkunden, die auf Leistungen von Zahlungen lauten,

besteht in Eesti ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren. Das zwangsmässig vollstreckbare Gerichtsurteil wird dem Kläger ohne öffentliches Prozessverfahren ausgestellt.

Die Klage wird mit dem Original des Wechsels oder der notariellen Urkunde nebst Abschrift dem zuständigen Gericht, mit Beilage der Gerichtskosten, eingereicht. Nach Prüfung des protestierten Wechsels oder der Urkunde auf ihre Gültigkeit verzieht das Gericht dieselben mit dem Urteil durch eine Aufschrift, nachdem die zwangsmässige Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen kann. Der Beklagte kann binnen 6 Monate ab Einhängung der Vollstreckungsmittelteilung beim zuständigen Gericht seine Einwendungen durch erneute Klage geltend machen und Ungültigkeit des Wechsels oder der notariellen Urkunde beantragen. In besonders glaubwürdigen Fällen solcher Klagen seitens des Schuldners kann Einstellung der Vollstreckung zur Folge sein.

Laut Wechselgesetz sind folgende Termine einzuhalten: Der Wechselinhaber hat das Klagerecht gegen den Wechsellaussteller im Laufe von fünf Jahren, ab Zahlungstermin, und im Laufe eines Jahres, ab Tage des Protestes des Wechsels gegen Nichtzahlung, gegen die Giranten (Indossenten).

Der den Wechsel bezahlende Girant hat das Klagerecht gegen die vorhergehenden Giranten im Laufe von sechs Monaten nach dieser von seiner Seite erfolgten Bezahlung.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Fälligkeitstermine des Wechsels gerechnet, sind keine Klagen zwischen Giranten untereinander zulässig.

Bei Tratten ist der Empfänger (Akzeptant) im Laufe von 5 Jahren vom Tage des Fälligkeitstermins zahlungsverpflichtet, die Klage gegen die Giranten und Trassanten verjährt im Laufe eines Jahres vom Tage des Protestes wegen Nichtzahlung. Dem Inhaber eines protestierten Wechsels, bzw. einer protestierten Tratte, stehen vom Tage des Protestes ab bis zur Zahlung 8% Zinsen zu.

Die Stempelsteuer von Wechseln und Tratten beträgt 2%, so von inländischen als auch von ausländischen, die in Eesti ausgestellt, hier zahlbar sind oder auch nur fällig sind. Das Fehlen der Stempelsteuer bewirkt Nichtigkeit des Wechsels.

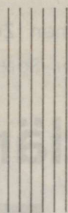
In Eesti ist der Schuldner berechtigt einen auf ausländische Währung ausgestellten Wechsel durch Hinterlegung des Gegenwertes in estnischer Währung zum Tageskurse bei einem Notar einzulösen.

Der Wechsel gilt in Eesti als Zahlungsmittel. Dadurch verliert der Verkäufer auch den Eigentumsvorbehalt, wenn er vom Käufer Wechsel empfängt, die volle Bezahlung bedeutet.

**S checks** — inländische müssen in 14 Tagen, ausländische in einem Monat, aussereuropäische in zwei Monaten zur Zahlung vorgelegt werden. Bei Nichtbezahlung wird der Aussteller mit 5% bestraft, wenn die Strafe innerhalb von 3 Tagen nach Protest gezahlt wird, sonst mit 10%, die dem Inhaber des Schecks zugesprochen werden. Verjährungsfrist: 6 Monate vom letzten Tage der Vorlegung an gerechnet. Die Indossanten müssen ihre Regressansprüche innerhalb eines Monats vom Tage der von ihnen geleisteten Zahlung anmelden.

**Konkursverfahren.** Nach den estnischen Konkursbestimmungen findet neben der öffentlichen Bekanntmachung betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines in Eesti ansässigen Schuldners eine besondere Benachrichtigung nicht statt. Das Urteil über den Konkurs wird, wenn es sich um einen Handelsgewerbetreibenden handelt, von dem Bezirksgerichtsplenium gefällt.

**Rechtsanwälte.** Die Rechtsanwälte Eestis unterstehen dem Rat der Vereidigten Rechtsanwälte zu Tallinn (Vannutatud Advokaatide Nõukogu, Tallinn, Jaani 6), an den sich die einen Rechtsanwalt benötigenden Firmen mit Anfrage wenden können.



## Vereinigung der Aussenhandels- agenten in Eesti

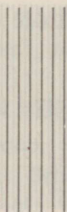
# EVEÜ

Tallinn, Vana Posti 5—2, Eesti.

Fernsprecher 446—98.

**Vermittelt für die Ein- und Ausfuhr zuverlässige  
Vertreter. Beste Empfehlungen. Erstklassige  
Verbindungen mit Handels- und Industriekreisen.**

Korrespondenz in Deutsch, Englisch, Französisch.



Im Verlage der „Revalschen Zeitung“ erschien in deutscher Sprache

# der estländische ZOLLTARIF

nach dem Stande vom 10. Sept. 1937 mit Ergänzungen  
enthaltend:

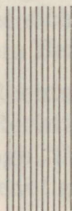
die Konventionaltarife mit Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland u. Litauen u. die bis zum 3. Januar 1938 veröffentlichten Ergänzungen und Änderungen d. Zolltarifs.

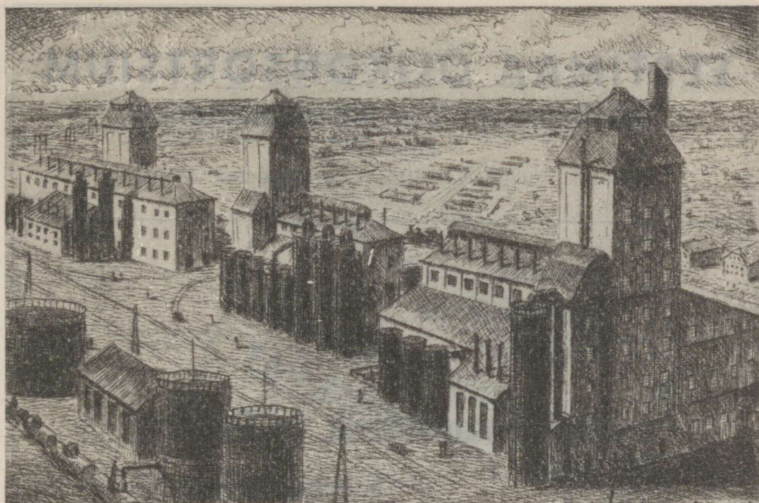
**Übersetzt von R. MICKWITZ,**

Vizedirektor d. Abt. für Aussenhandel u. Leiter des Vertragsbüros im Aussenministerium.

**PREIS EKR. 8.50**

Zu beziehen durch die Buchhandlung F. Wassermann,  
Tallinn.





Oelwerke in Kohtla-Järve

# A-S. ESIMENE ESTI PÕLEVKIVITÖÖSTUS

(END. RIIGI PÕLEVKIVITÖÖSTUS)

## A-G. ERSTE ESTLÄNDISCHE BRENNSCHIEFERINDUSTRIE

(VORM. STAATLICHE BRENNSCHIEFERINDUSTRIE)

GEGRÜNDET 1918

HAUPTKONTOR: TALLINN, VALLI TÄN. 4

GRUBEN U. ÖLWERKE: KOHTLA-JÄRVE

Brennschieferförderung ca. 550.000 Tons, Rohölproduktion  
über 70.000 Tons jährlich, Arbeiterzahl über 2500

### DIE WICHTIGSTEN VERKAUFSPRODUKTE:

Brennschiefer für Heizzwecke; Rohöl; Benzin; Motorpetroleum; Motor-  
naphtha; Dieselnaphtha; Heizöl; Schweröle; Holzkonservierungsöle  
(Imprägnieröle für Holz); Phenolat; Obstbaumkarbolineum; Dachteer;  
Estoasphalte (»Estobitumen«); Eisenlack; Insektentöter »Puttox« usw. usw.

# EESTIMAA ÕLIKONSORTSIUM

ESTLÄNDISCHES ÖLSCHIEFERKONSORTIUM

SILLAMÄE

Kontor: Tallinn, V. Karja 1. Fernsprecher 465-07

---

Heizöle

Imprägnieröle

Bitumen

## 1. Benzinfabrik in Eesti

Baltolin — Benzin

Motorpetroleum

FABRIKATION UND EXPORT

VON LAB- UND SÄUREKASEIN

*Firma Ruben Teglhuis*

EESTI

TALLINN, S. KARJA 18—19

TELEGRAMMADR.: SIBEST

Fernsprecher: 445-02

474-86

# Nordische Papier- & Zellstoffwerke, A-G.

Tallinn

- Sulfitzellulose
- Holzstoff
- Eins'gl. Sulfitpapier

# Aktsiaselts Tallinna Laevähisus

TALLINNER SCHIFFAHRTS A.-G.)

## REEDEREI.

Schiffsmakler, Spediteure, Kohlenimport,  
Schiffsverproviantierung.

Hauptbüro: S. Karja 18. Fernspr. 426-90 (Hauszentrale).  
Telegr.: „Laevandus“.

Regelmässiger Frachtdienst

TALLINN — HAMBURG — ROTTERDAM — ANTWERPEN.

Vertreter in:

Hamburg:	Rotterdam:	Antwerpen:
E. TH. LIND, Trostbrücke 3.	KUYPER, van DAM & SMEER, 50, van Vollenhoven- straat.	KENNEDY, HUNTER & CO Ltd. Scaldis Buildings, 2, Quai Ortélius.

## SCHIFFSAGENTUREN.

Regelmässige Dampferverbindung mit Gdynia, Danzig, Man-  
chester, Liverpool und in Umladung nach alien bedeuten-  
deren Häfen der Welt.

## SPEDITION.

Verzollung, Inkasso, Versicherung, Korrespondenten an  
allen namhaften Plätzen.

## Handelsabteilung.

V. Sadama 3, Tel. 456-38 u. 441-80.

Dampf- und Schmiedekohle, Giesserei- u. Heizkohle ständig  
auf Lager, auch direkt ab Dampfer erhältlich.

Lager von jeglichen Schiffsbedarfsartikeln. Speziallager  
für Gusseisen. Segelwerkstatt.

## Freilager:

Uus Hollandi 6, Tel. 314-52.

Zur zollfreien Belieferung der Schiffe mit jeglichem Schiff-  
bedarf und Proviant.

# IMPORT - EXPORT

## Gesellschaft ASKANIA

TALLINN, EESTI, MUNDI 3—2

Postfach 409, Telefon 474-84

Telegr. Adr.: ASKANIA, Tallinn

Codes: Rud. Mosse, Supplement; Bentley

---

befasst sich Vertretungs- bzw. Kommissionsweise  
oder auf eigene Rechnung mit allen Import- u.  
Export-Geschäften.

Spezialität: Roh-Häute und Felle.

Die Firma hat erstklassige Verbindungen in allen  
Ländern Europas und Amerikas, namentlich aber  
in Jugoslawien mit d. Schwestern-Gesellschaften:

„Zoll- und Öffentliche Lagerhäuser A. G.“

Zagreb, Vodovodna 20, Telegr. Adr.: MAJA —  
ZAGREB, und

„Komerziale“ Handels-Aktiengesellschaft,  
Zagreb, Račkoga 9, Telegr. Adr.: ASKANIA —  
ZAGREB.



CENTRAL BANK DER GENOSSENSCHAFTLICHEN  
ORGANISATIONEN

# Ü. K. EESTI RAHVAPANK

(ESTNISCHE VOLKSBANK)

GEGRÜNDET 1920

TELEGRAMMADRESSE: RAHVAPANK, TALLINN



ÜBERNIMMT JEGLICHE BANKGESCHÄFTE  
KORRESPONDENTEN AN ALLEN PLÄTZEN DES LANDES

## A.-S. JÄRVAKANDI TEHASED

A/G. JÄRVAKANDI WERKE

TALLINN

EXPORTIERT:

**Sägematerialien,  
Kistenbretter und  
Maschinell-gezogenes  
Tafelglas**

# Ühing „Eesti Lihaeksport“

(Der estnische Schlachthaus-Verband)

Tallinn — Eesti.

Telegrammadr.: „Lihaeksport — Tallinn“. Fernspr. 478-54.

Herstellung für Export:

BACON

SCHWEINE, lebend

VIEH, lebend u. geschlachtet

Verschiedene Fleischkonserven:

DOSENSCHINKEN,

KALBFLEISCH in Gallert usw.

VIEHHAUTE

Werke in Tallinn, Tartu u. Võhma

## ESTLÄNDISCHE EIER

WERDEN EXPORTIERT DURCH DEN  
ZENTRALVERBAND

## EESTI MUNAEKSPORT

Verwaltung: Tallinn, Pärnu maantee 10  
Fernruf 484-20

Telegr. Adresse: Munaeksport Tallinn

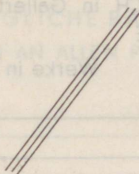
SEISLER & C<sub>o</sub>

TALLINN, TARTU MNT. 45. TELEFON 313-84

---

---

## KUNSTHARZPRESSEREI



HERSTELLUNG VON:

KNÖPFEN,  
ELEKTRISCHEN SCHALTERN,  
SCHREIBUTENSILIEN

KUNSTHARZPRESSTEILE NACH  
MUSTERN UND ZEICHNUNGEN

# EXPORT

estländischer lebenden  
und frischen Fische und  
Krebse

## Zentralbüro der Fischexporteure

Tallinn, Aia 5-a  
Fernsprecher 413-73

## Kommission & Agentur S. ABESHAUS

Tallinn, Pärnu mnt. 23—6,  
Eesti.

Fernsprecher 430-68.

Telegrammadresse: „Sabeshaus Tallinn“.



## PAPIEREXPORT

# ERA

ESTLÄNDISCHE REKLAME-AGENTUR

---

REKLAMEVERMITTLUNG ● REKLAME-  
ZEICHNUNGEN UND -KLISCHEES ● AN-  
NONCEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIF-  
TEN ● KINO-, RUNDFUNK-, EISENBAHN-  
UND KURORTREKLAME ETC. ● EMPFANG  
VON BESTELLUNGEN IN- UND AUSLÄN-  
DISCHER ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

---

**ERA** — Estländische Reklame-Agentur, Tallinn, Kinga 10—2.  
Fernsprecher 483-60.

---

## Speditions A.-G. vorm. **KNIEP & WERNER** in Eesti

Talinn, Mundi Nr. 3.

Telegrammadresse: „KNIWER“.

**SPEDITION, INKASSO, EINLAGERUNG VON WAREN,  
VERSICHERUNG.**

Eigene grosse Steinspeicher mit Gleisanschluss an die  
Staatsbahn.

**Sped. A.-G. vorm. KNIEP & WERNER in Latvija.**  
Riga, Gils iela Nr. 21.